

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Grossrätliche Kommission für
Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und
Raumordnung (UBV)

Aarau, 6. März 2013

(12.251) Standesinitiative zur Erreichung von Änderungen des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative "Lebendiges Wasser" hat das Parlament im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) beschlossen. Die Bundesversammlung hat die Gesetzesänderung am 11. Dezember 2009 gutgeheissen. Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Gewässerschutzverordnung (GSchV) hat der Kanton Aargau, die Bestrebungen der Vorlage – wichtigen Anliegen des Gewässerschutzes Rechnung zu tragen – begrüsst. Er hat jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die angestrebten Ziele nur dann effektiv und effizient erreicht werden können, wenn die revidierte GSchV und die Vollzugshilfen von Pragmatismus und Verhältnismässigkeit geprägt, beziehungsweise in der Praxis umsetzbar sind.

Am 1. Juni 2011 trat die Gewässerschutzverordnung, welche unter anderem die Mindestbreite des Gewässerraums festlegt, in Kraft. Sie definiert auch direkt anwendbare Übergangsbestimmungen, die gelten, bis die Kantone den Gewässerraum ausgeschieden haben. Die Umsetzung in der Praxis erwies sich als schwierig, weshalb der Regierungsrat im Frühjahr 2012 eine Vollzugsverordnung zur Gewässerschutzverordnung erliess. Diese wurde jedoch von den Umweltverbänden in einem Normenkontrollverfahren – zu Recht, wie das Verwaltungsgericht im Oktober 2012 feststellte – angefochten.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der grossrätlichen Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV), dass bei der Festlegung des Gewässerraums zwingend eine Interessenabwägung vorgenommen und Lösungen gefunden werden müssen zur Wahrung der Kulturlandfläche und der Eigentumsverhältnisse sowie zur Flächen schonenden Nutzung der Bauzonen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass gegenwärtig nationale, über die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz initiierte Bestrebungen zur Konkretisierung des Begriffs "dicht überbaute Gebiete" und zur Harmonisierung der Bewirtschaftungsvorschriften mit dem Bund im Gang sind.

So haben das Bundesamt für Raumentwicklung und das Bundesamt für Umwelt zusammen mit den Kantonen ein Merkblatt zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaute Gebiete" verfasst und im Januar 2013 verabschiedet. Dieses Merkblatt unterstützt die Kantone bei einem landesweit einheitlichen Vollzug innerhalb des Siedlungsgebiets und belässt ihnen die Möglichkeit, auf unterschiedliche Verhältnisse einzugehen.

Auch für den Vollzug im Bereich der Landwirtschaft sind Merkblätter geplant. Im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV wurde festgehalten, dass die kantonale unterschiedlichen Vorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung entlang der Gewässer mittelfristig harmonisiert werden sollen. Ein Lösungsvorschlag für die Harmonisierung liegt nun vor. Die dafür notwendigen rechtlichen Anpassungen werden im Rahmen der Agrarpolitik 2014–2017 durchgeführt (Anpassung der Verordnungen zur Agrarpolitik 2014–2017).

Der Stellenwert und die rechtliche Verbindlichkeit dieser Merkblätter sind zurzeit jedoch offen. Die künftige Rechtsprechung wird hier wegweisend sein.

Der vorliegende Entwurf dieser Standesinitiative wird vom Regierungsrat unterstützt.

Freundliche Grüsse

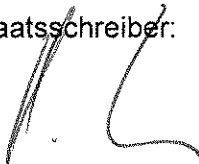
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:



Susanne Hochuli

Staatsschreiber:



Dr. Peter Grünenfelder